

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Unterrichtsfach Geographie
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
und mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 20. März 2006 ¹

Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 227

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. März 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 149 / Nr. 26)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Zwischenprüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Täuschung
- § 6a Studierende in besonderen Situationen

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 11 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck der Prüfung**

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums in den oben genannten Studiengängen wird gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 durch die Vorlage einer Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

**§ 2
Prüfungen und Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Rahmen der Module des Grundstudiums und wird durch das Bestehen der einzelnen Module (§ 8) abgeschlossen.

(2) Die Meldung zur letzten Prüfungsleistung sollte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der Regel im vierten Fachsemester, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule) in der Regel im dritten Fachsemester erfolgen, so dass die Zwischenprüfung vor dem fünften bzw. vor dem vierten Fachsemester abgeschlossen ist.

(3) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt durch die einzelnen Fachgebiete.

(4) Vor Erbringen einer Prüfungsleistung ist der Antrag auf Zulassung beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule zu stellen (§ 7).

§ 3

Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geisteswissenschaften einen Zwischenprüfungsausschuss.

Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in einem Diplom-Studiengang Geographie ersetzt die Zwischenprüfung bis auf die Prüfungsleistung zur Didaktik der Geographie.

(3) Zuständig für die Anrechnung ist der Zwischenprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Täuschung

Stellt sich heraus, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat versucht hat, den Abschluss eines Moduls durch Täuschung zu beeinflussen, wird das Modul als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6a²

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

II. Besondere Bestimmungen

**§ 7
Zulassung**

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung hat schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule zu den von diesem angegebenen Terminen zu erfolgen. Dabei ist der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu führen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss oder (gemäß § 3 Abs. 3) dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

§ 8

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Das Grundstudium des Studienganges für das Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus folgenden fünf Modulen zusammen:
 - Modul 1: Physische Geographie I und II
 - Modul 2: Anthropogeographie I und II
 - Modul 3: Geographiedidaktisches Teilmodul zum Modul „Lehren als Beruf“
 - Modul 4: Geowissenschaftliche Methoden
 - Modul 5: Geowissenschaftliche Vertiefung
- (2) Das Grundstudium des Studienganges für das Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) setzt sich aus folgenden vier Modulen zusammen:
 - Modul 1: Physische Geographie I und II
 - Modul 2: Anthropogeographie I und II
 - Modul 3: Geographiedidaktisches Teilmodul zum Modul „Lehren als Beruf“
 - Modul 4: Geowissenschaftliche Methoden
- (3) Es wird das Leistungspunktesystem angewandt. Alle Veranstaltungen schließen mit einem benoteten bzw. bewerteten Schein ab. Für jede Veranstaltung wird die Zahl der Anrechnungspunkte (= Credits) angegeben, die dem Lernaufwand der Studierenden entsprechen. Bei der Gesamtnote der Module sowie der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die Einzelnoten gemäß der durch die Anrechnungspunkte vorgegebenen Wertung gewichtet.
- (4) Die Bedingungen für die Teilprüfungen der Zwischenprüfungen und für den Erwerb der benoteten Scheine sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnungen festgelegt. Die Klausuren können sich ggf. aus zwei oder mehr Teilklausuren von insgesamt bis zu vier Stunden zusammensetzen und evtl. auch Ergebnisse von Antestaten angemessen berücksichtigen. Bei den Übungen und Praktika können auch Übungsaufgaben, Referate, Berichte und die Beteiligung am Unterricht in die Benotung einfließen. Mündliche benotete Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten. Die Exkursionen gelten als abgeleistet, wenn der entsprechende Exkursionsbericht (unbenotet) anerkannt wurde.
- (5) Alle Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (6) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen erbracht sind.
- (7) Sind alle Module abgeschlossen, wird eine entsprechende Bescheinigung durch das zuständige Prüfungsamt der Hochschule ausgestellt.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Dabei ist ein Punkteschlüssel anzuwenden; für eine ausreichende Note müssen mindestens 50% der möglichen Punktesumme (100%) erreicht werden.

(3) Die Noten für die Module sind in der Bescheinigung des Prüfungsamtes gesondert auszuweisen. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 8 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Anrechnungspunkte.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Im Zuge der Internationalisierung von Prüfungsleistungen werden zusätzlich alle Module mit Leistungspunkten (Credit Points) versehen. Leistungspunkte sind das Produkt aus Anrechnungspunkten \times Notenpunkten. Notenpunkte entsprechen dabei der Subtraktion 5 – deutsche Note.

§ 10

Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module des Grundstudiums erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Bescheinigung. Diese ist Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums.

(2) Die Bescheinigung, die die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält, wird vom Prüfungsamt der Fakultät für Geisteswissenschaften ausgestellt. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem das letzte Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht oder noch nicht alle zum Abschluss des Grundstudiums notwendigen Teilleistungen erbracht, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der in § 10 genannten Bescheinigung bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der in § 10 genannten Bescheinigung bekannt, so entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss über die Möglichkeit, den Mangel nachträglich auszugleichen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Unrichtige Bescheinigungen sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung der in § 10 genannten Bescheinigungen zulässig.

**§ 12
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Grundstudium in den oben genannten Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben haben.

(2) Studierende, die sich vor diesem Termin eingeschrieben haben, können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung beantragen, wenn sie das Hauptstudium des Unterrichtsfaches Geographie noch nicht erreicht haben. Der Antrag auf Anwendung dieser Übergangsregelung ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule zu stellen. Er ist unwiderruflich.

**§ 13
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Geografie vom 02.06.2005 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006.

Duisburg und Essen, den 20. März 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ zuletzt geändert durch 2. Änderungsordnung v. 15.03.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 149 / Nr. 26), in Kraft getreten mit Wirkung v. 01.10.2010 (in gesamter Ordnung „Fakultät für Biologie und Geografie“ durch „Fakultät für Geisteswissenschaften“ ersetzt)

² § 6a neu eingefügt durch 1. Änderungsordnung v. 15.04.2010 (VBl Jg. 8, 2010 S. 283 / Nr. 39), in Kraft getreten am 21.04.2010